



BSVSH ~ Memelstraße 4 ~ 23554 Lübeck

An die Vorsitzende
des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Postfach 7121
24171 Kiel

Blinden- und Sehbehindertenverein
Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH)

Landesgeschäftsstelle

Telefon 0451/ 408 508 0
Telefax 0451/ 408 508 55

E-Mail: info@bsvsh.org
Internet: www.bsvsh.org

11.02.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesblindengeldgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 20/3772 Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 20/3810 - Stellungnahme im Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

der BSVSH möchte den Mitgliedern des Landtags Dank dafür sagen, dass sie sich seit Beginn der 20. Legislaturperiode fortgesetzt und intensiv mit dem Thema Landesblindengeld auseinandergesetzt haben und dies auch weiterhin tun. Das war nicht immer so. Die sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung blinder und taubblinder Menschen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein ist in den Legislaturperioden 15 bis 19 entstanden und wird uns so lange beschäftigen, wie sie fortbesteht.

Wir nehmen dankbar eine deutliche Versachlichung der Debatte wahr und dass Opposition und Koalition stärker um gemeinsame Lösungen bemüht sind. Der Gegenstand der Anhörung zu den Drucksachen [20/3772](#) und [20/3810](#) verlangt eine vertiefende Befassung. Dem versuchen wir mit unserer Stellungnahme gerecht zu werden.

Es handelt sich beim Landesblindengeld um eine Kompensation spezifischer Mehrausgaben im Bereich von Dienstleistungen und Gütern zur Bewältigung des Alltags mit Blindheit, die teilweise in besonderem Maße Preissteigerungen unterliegen. Beispielhaft zu nennen sind Unterstützungsleistungen im Haushalt, Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Kultur- und Freizeitaktivitäten.

Vereinsregister
VR 1964 KI
Steuernummer
2229072599

Bankverbindung
Sparkasse zu Lübeck
IBAN: DE19 2305 0101 0160 6471 03
BIC: NOLADE21SPL

Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)
Mitglied in Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.



Dazu kommen Taxifahrten und die Anschaffung von barrierefreien Haushaltsgeräten und Hilfsmitteln des täglichen Gebrauchs, die oft nicht zu preisgünstig und leicht zu bekommenden Sortimenten gehören.

Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollten mindestens denselben Schutz vor Kaufkraftverlust haben wie andere Leistungen, deren Wirksamkeit von der Geldwertentwicklung beeinflusst werden.

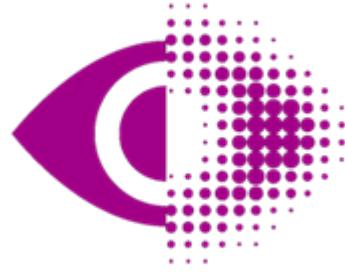
Wo es darum geht, umstritten gerechtfertigte Zahlungen vor der Entwertung durch die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung zu bewahren, ist Dynamisierung üblich, vermeidet sie doch aufwendige Mehrbefassungen. Solche Mechanismen bewähren sich von der Vergütung der Parlamentarier bis zum Pflegegeld. Sie sind probat, wo das Ausgangsniveau als erhaltenswert anerkannt ist.

Auch bei der dem Blindengeld zweckgleichen Leistung der Blindenhilfe gemäß §72 SGB XII hat sich der Bundesgesetzgeber für eine Dynamisierungsregelung entschieden. Diesem Vorbild sind viele Bundesländer in ihren Landesblindengeldgesetzen gefolgt (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, NRW (für unter 60-Jährige), Saarland, Sachsen-Anhalt). Andere Bundesländer führen immer wieder Diskussionen über Erhöhungen, was auch ein Weg ist und trotz einer Dynamisierungslösung erforderlich sein kann.

Der BSVSH sieht eine Dynamisierungslösung als einen sinnvollen Bestandteil künftiger Blindengeldgesetzgebung an. Dabei darf nach unserer Auffassung aber eine negative Entwicklung der letzten 20 Jahre nicht festgeschrieben werden.

Seit 2013 wurde das Landesblindengeld nicht mehr angepasst. Der Rentenwert hat sich von 2013 bis 2025 um ca. 45 % erhöht (von 28,14 € auf 40,79 € - (Ermittelt nach [PORTAL-SOZIALPOLITIK](#))). Bei einer Dynamisierung auf Basis des Rentenwerts 2013 müsste das Blindengeld jetzt bei 434,86 € liegen. Damit lägen wir auf dem Level von Brandenburg und Niedersachsen aber immer noch um 60 € unter dem Bundesdurchschnitt sowie unter dem Betrag von 450 €, der bis 2005 in Schleswig-Holstein gezahlt wurde.

Die für 2026 vorgenommene Anhebung des Landesblindengeldes um 25 € verstehen wir als Ausdruck des Willens der Landesregierung, die von ihr selbst geschaffenen Spielräume maximal auszuschöpfen, was wir als Interessenvertreter auch der blinden und taubblinden Menschen im Land zu würdigen wissen. Aus der Warte der Menschen, die ihren Alltag ohne



eigenes Sehvermögen meistern müssen, ist jede Entlastung ein Beitrag zur Bewältigung ihres Daseins in Selbstbestimmung und Würde.

Das Blindengeld hat seit mindestens 2002, als es in Schleswig-Holstein von der dynamisierten Bundesblindenhilfe entkoppelt wurde,¹ keine Kostensteigerungen verursacht. Ganz im Gegenteil ist der Haushaltstitel 633 02 291 Landesblindengeld im Einzelplan 10 erheblich geschrumpft (vgl. das [Archiv der Haushaltspläne](#)). 2025-2026 hat dieser Haushaltstitel seinen historischen Tiefstand erreicht. Ihn auf diesem Niveau als den künftigen Spielraum zu nehmen, kann die Benachteiligung der blinden und taubblinden Menschen mit Wohnort Schleswig-Holstein nicht beseitigen. Mit einer Dynamisierung allein wird sich der Abstand zu den anderen Bundesländern nicht verringern.

Wir nehmen wahr, dass niemand der Beteiligten wirklich froh ist, dass das Landesblindengeld ein regelmäßiger Gegenstand erregter Debatten im Landtag ist. Wir sind dankbar, dass das Thema in der 20. Legislaturperiode auf die Tagesordnung des hohen Hauses gerückt ist. Sollte es nicht möglich sein, dass die Mitglieder des Landtags von Schleswig-Holstein parteiübergreifend zu einer guten gerechten Lösung finden können und die Anhörung dazu eine Wegmarke wird?

Hochachtungsvoll

Dr. Jürgen Trinkus, Vorsitzender

Ein Abriss der Verlustjahre findet sich in [Drucksache 17/209](#): "In Schleswig-Holstein wird seit dem 01.04.1971 ein Landesblindengeld gewährt. Dabei orientierte sich das Landesblindengeld an der Höhe der einkommens- und vermögensabhängigen Blindenhilfe nach dem BSHG, später SGB XII. Die Blindenhilfe war wiederum an die Rentenentwicklung gekoppelt. Von 1971 bis 1993 wurde das Blindengeld in Höhe der Blindenhilfe gewährt. Für die Jahre 1994 bis 2001 wurde dieser Ansatz um 10% gekürzt.

Ab 2002 wurde das Landesblindengeld erneut gekürzt und als Festbetrag unabhängig von der Entwicklung der Blindenhilfe gezahlt. Für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 wurde blinden Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Landesblindengeld in Höhe von 450,-- Euro und blinden Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 225,-- Euro gewährt. Eine weitere Kürzung wurde für den Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 festgelegt..."